



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 19 | 2020
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

23. September 2020

Qualitätsmanagementsatzung für Studium und Lehre [QM-Satzung Studium und Lehre] der Hochschule Mainz vom 21.09.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 74 Abs. 2 Nr. 7, 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Senat der Hochschule Mainz in seinen Sitzungen am 29. April 2020 und am 01. Juli 2020 mit Zustimmung des Hochschulrates in der Sitzung am 05. Mai 2020 die folgende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gegenstand und Ziele.....	3
2. Abschnitt: Senatsausschuss für Akkreditierung	3
§ 3 Senatsausschuss für Akkreditierung	3
3. Abschnitt: Befragungen.....	4
§ 4 Allgemeine Grundsätze	4
§ 5 Studieneingangsbefragung	4
§ 6 Lehrveranstaltungsbefragung	4
§ 7 Studienabschluss- und Absolventenbefragung	4
§ 8 Anlassbezogene Befragungen und Evaluation	5
4. Abschnitt: Entwicklung und Einrichtung, interne Akkreditierung, Weiterentwicklung und interne Reakkreditierung von Studiengängen	5
§ 9 Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen	5
§ 10 Studiengangsberichte und Gespräche	5
§ 11 Interne Akkreditierung und Reakkreditierung	6
§ 12 Anzeigepflichtige Änderungen an Studiengängen	7
5. Abschnitt: Verwendung der erhobenen Daten.....	8
§ 13 Datenschutz	8
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	8
§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	8

1. Abschnitt: allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Organisationseinheiten der Hochschule Mainz und deren Angehörige.

§ 2 Gegenstand und Ziele

Diese Satzung enthält die besonderen Bestimmungen zur Evaluation im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Mainz und beschreibt Verfahren und Instrumente zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre und damit zusammenhängender Bereiche.

2. Abschnitt: Senatsausschuss für Akkreditierung

§ 3 Senatsausschuss für Akkreditierung

- (1) Der Senat setzt einen Senatsausschuss für Akkreditierung gemäß den einschlägigen Regelungen des Hochschulgesetzes ein. Die Amtszeit der Mitglieder richtet sich nach dem Hochschulgesetz; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Senatsausschuss für Akkreditierung begleitet die Weiterentwicklung der Studiengänge insbesondere mittels Studiengangsbereichten. Er leitet zudem die anstehenden internen Akkreditierungsverfahren ein und schließt diese durch Freigabe des Akkreditierungsberichts ab. Im Falle wesentlicher Änderungen an Studiengängen ist der Senatsausschuss für Akkreditierung zu befassen.
- (3) Dem Senatsausschuss gehören stimmberechtigt an
 - ein Mitglied der Hochschulleitung,
 - mindestens jeweils eine Professorin oder ein Professor aus jedem Fachbereich,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen oder nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter.

Mit beratender Stimme gehören dem Senatsausschuss an

- eine weitere Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen oder nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - zwei weitere studentische Vertreterinnen oder Vertreter der anderen beiden Fachbereiche und
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stabsstelle Qualitätsmanagement.
- (4) Für die Vertretung der Mitgliedergruppen der Hochschule im Senatsausschuss findet § 37 Abs. 2 HochSchG Anwendung.
 - (5) Das stimmberechtigte studentische Mitglied kann, wenn es in der Sitzung nicht anwesend ist, sein Stimmrecht auf ein beratendes studentisches Mitglied übertragen.
 - (6) Der Vorsitz im Senatsausschuss liegt bei dem Mitglied der Hochschulleitung.
 - (7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Senatsausschusses für Akkreditierung einzuladen und kann jederzeit als Mitglied mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen.

3. Abschnitt: Befragungen

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die nachfolgend beschriebenen Befragungen werden hochschulweit einheitliche Kernfragebögen eingesetzt; fachbereichsspezifische Ergänzungen sind möglich.
- (2) Die Organisation der Befragungen erfolgt durch die Stabsstelle QM.

§ 5 Studieneingangsbefragung

- (1) Zu Beginn des Wintersemesters werden die Erstsemesterstudierenden im Zuge der Studieneingangsbefragung befragt. Die Studieneingangsbefragung dient insbesondere dazu Informationen zum Übergang der Studierenden von der Schule in die Hochschule oder vom Bachelor- in das Masterstudium zu erhalten.
- (2) Spezifische Auswertungen werden der Hochschulleitung, den Fachbereichsleitungen, den Studiengangsleitungen und den Serviceeinheiten durch das QM zur Verfügung gestellt.

§ 6 Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Für eine studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen werden fachbereichsweite Lehrveranstaltungsbefragungen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Wechsel der Fachbereiche, sodass jeder Fachbereich alle drei Semester an der Reihe ist. Eine Durchführung nach 2/3 der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters wird empfohlen; davon abweichende Regelungen der Fachbereiche sind möglich.
- (2) Die betreffende Lehrende oder der betreffende Lehrende erhält die Ergebnisse für ihre oder seine Lehrveranstaltung. Nach dem Erhalt der Ergebnisse soll die betreffende Lehrende oder der betreffende Lehrende die wesentlichen Ergebnisse mit den Studierenden der betreffenden Veranstaltung diskutieren und mögliche Verbesserungen ableiten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs erhält die Einzelauswertungen aller Lehrveranstaltungen und Auswertungen auf Studiengangsebene. Die Dekanin oder der Dekan soll bei Bedarf Ergebnisse mit Lehrenden erörtern und die Möglichkeiten angebotener hochschuldidaktischer Veranstaltungen vorstellen. Die Besprechung der Einzelergebnisse für Lehrbeauftragte kann von der Dekanin oder dem Dekan auf die Fachrichtungsleitungs-, Fachgruppensprecher- oder Studiengangsleitungsebene übertragen werden; für diesen Fall wird der betreffenden Person ein Zugriff auf die Einzelergebnisse der Lehrbeauftragten des jeweiligen Bereichs durch die Dekanin oder den Dekan eingeräumt.

§ 7 Studienabschluss- und Absolventenbefragung

- (1) Kurz nach Studienabschluss werden Studienabschluss- und Exmatrikuliertenbefragungen durchgeführt. Die Studienabschluss- und Exmatrikuliertenbefragung dient insbesondere der Erlangung von Erkenntnissen zur Bewertung der Studienbedingungen. Die Studienabschlussbefragung dient zudem der Erlangung von Erkenntnissen zum Übergang in den Beruf.
- (2) Absolventenbefragungen werden zwei bis drei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Die Absolventenbefragungen dienen insbesondere dazu Erkenntnisse zur Aufnahme der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt zu erlangen.
- (3) Studienabschlussbefragungen und Absolventenbefragungen werden jeweils im Wechsel bezogen auf festzulegende Prüfungsjahrgänge durchgeführt.
- (4) Spezifische Auswertungen werden der Hochschulleitung, den Fachbereichsleitungen, den Studiengangsleitungen und den Serviceeinheiten durch das QM zur Verfügung gestellt.

§ 8 Anlassbezogene Befragungen und Evaluation

Anlassbezogen können weitere Befragungen wie Workloaderhebungen, Studierbarkeitsbefragungen und Lehrendenbefragungen durchgeführt werden.

4. Abschnitt: Entwicklung und Einrichtung, interne Akkreditierung, Weiterentwicklung und interne Reakkreditierung von Studiengängen

§ 9 Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen

Studiengänge sind gemäß den hochschulweit definierten Prozessen zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen zu initiieren und gemäß § 11 intern zu akkreditieren.

§ 10 Studiengangsberichte und Gespräche

- (1) Im Semester nach dem Semester der Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung in dem jeweiligen Fachbereich ist für die Studiengänge des betreffenden Fachbereichs ein Studiengangsbericht zu erstellen. Die jeweilige Studiengangsleiterin oder der betreffende Studiengangsleiter erhält hierfür zum Anfang des betreffenden Semesters ein Datenset, das im Senatsausschuss für Akkreditierung abgestimmt wurde. Im Studiengangsbericht ist die Entwicklung des Studiengangs zu dokumentieren; hierbei sind die vorhandenen Daten und Informationen durch die Studiengangsleitung zu interpretieren.
- (2) Im Rahmen der Erstellung des Studiengangsberichts führt die Studiengangsleitung anhand der im Senatsausschuss für Akkreditierung abgestimmten Struktur Gespräche mit Studierenden und Lehrenden zur Diskussion der vorliegenden Befragungsergebnisse, Kennzahlen und zur Erfassung von Feedback zum Studiengang. Hierbei sind insbesondere die Themenfelder aus dem Leitbild Lehre zu berücksichtigen.
- (3) Die Studiengangsleitung stellt den Studiengangsbericht in einem Gespräch der Fachbereichsleitung vor, um erforderliche Maßnahmen zu besprechen und festzulegen.
- (4) Der erste Studiengangsbericht für einen Studiengang ist turnusgemäß ein Semester nach der ersten Lehrveranstaltungsbefragung im betreffenden Fachbereich zu erstellen. In diesem ersten Studiengangsbericht ist auch über die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus dem internen Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren zu berichten. Die weiteren Studiengangsberichte orientieren sich an dem in Absatz 1 genannten Turnus.
- (5) Spätestens im Zyklus des Studiengangsberichts sechs Semester nach dem ersten Studiengangsbericht sind externe Professorinnen oder Professoren, Berufsvertreterinnen oder Berufsvertreter und Absolventinnen und Absolventen in die Gespräche zum Studiengang einzubeziehen.
- (6) Im letzten Zyklus des Studiengangsberichts vor der internen Reakkreditierung stellt die Fachbereichsleitung für die betreffenden Studiengänge zusätzlich der Hochschulleitung in einem Gespräch den aktuellen Stand vor, um Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der strategischen Entwicklung des Studiengangs bezogen auf die strategische Entwicklung der Hochschule abzuleiten. Die Ergebnisse des Gesprächs sind im nächstmöglichen Strategiegeläch der Hochschulleitung zu behandeln.
- (7) Die Ergebnisse der Gespräche sind im Studiengangsbericht zu dokumentieren.
- (8) In der Regel 12 Semester nach dem ersten Studiengangsbericht in dem betreffenden Studiengang ist das interne Reakkreditierungsverfahren einzuleiten.

§ 11 Interne Akkreditierung und Reakkreditierung

- (1) Vor Aufnahme des Studienbetriebes ist ein internes Akkreditierungsverfahren gemäß den nachfolgend beschriebenen Vorgaben durchzuführen. Die interne Erstakkreditierung ist in der Regel spätestens 12 Monate vor Start des Studiengangs einzuleiten.
- (2) Alle Studiengänge werden nach Aufnahme des Studienbetriebes in dem festgelegten Turnus durch interne Reakkreditierung überprüft. Die Verteilung der Reakkreditierungen über die Semester richtet sich nach einem Zeitplan, der im Senatsausschuss für Akkreditierung abzustimmen ist. Die interne Reakkreditierung ist spätestens 12 Monate vor Ablauf der letzten gültigen Akkreditierung einzuleiten.
- (3) Bei Verfahren der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung sind in den internen Akkreditierungskommissionen externe Expertinnen und Experten einzubeziehen. Auf Antrag des betreffenden Fachbereichs beim Senatsausschuss für Akkreditierung kann die Einbeziehung externen Expertinnen und Experten bei Reakkreditierungen auch in anderen Formaten, wie zum Beispiel schriftliches Verfahren, Workshop oder Symposium, erfolgen.
- (4) Der Senatsausschuss für Akkreditierung wählt die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission für das jeweilige interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren aus und setzt die interne Akkreditierungskommission per Beschluss ein. Für die Zusammensetzung der internen Akkreditierungskommission sind die Richtlinien für die Zusammensetzung von internen Akkreditierungskommissionen zu beachten. Der Einsetzungsbeschluss leitet zugleich das interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren ein.
- (5) Der Senatsausschuss für Akkreditierung bestellt die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission. Für die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission ist eine Befangenheitsprüfung vorzunehmen. Sofern eine unzulässige Befangenheit festgestellt wird, ist stattdessen eine andere Person zu bestellen.
- (6) Einer internen Akkreditierungskommission gehören stimmberechtigt in der Regel an
 - ein Mitglied der Hochschulleitung,
 - eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs des zu akkreditierenden Studiengangs mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs und der Lehrenden des zu akkreditierenden Studiengangs,
 - eine Professorin oder ein Professor aus einem der beiden anderen Fachbereiche,
 - ein externer Professor oder eine externe Professorin,
 - eine Berufsvertreterin oder Berufsvertreter und
 - eine externe Studierende oder ein externer Studierender an.

Mindestens ein Mitglied der internen Akkreditierungskommission muss Mitglied des Senatsausschusses für Akkreditierung sein. Den Vorsitz hat ein durch den Senatsausschuss für Akkreditierung zu bestimmendes internes professorales Mitglied. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stabsstelle Qualitätsmanagement gehören der internen Akkreditierungskommission mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Einsetzung der internen Akkreditierungskommission in Kenntnis zu setzen. Sofern die Gleichstellungsbeauftragte einen Teilnahmewunsch an dem internen Akkreditierungsverfahren anzeigt, ist sie als beratendes Mitglied in die Arbeit der internen Akkreditierungskommission einzubinden.

- (7) Die Tätigkeit der internen Akkreditierungskommission startet für das jeweilige interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren mit der Einsetzung durch den Senatsausschuss für Akkreditierung.
- (8) Die interne Akkreditierungskommission überprüft im internen Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren die Erfüllung der internen und externen Anforderungen an Studiengänge und verfasst einen Abschlussbericht ggf. mit Auflagen und Empfehlungen. Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt durch die Stabsstelle QM. Für die Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen ist der hochschulweit definierte Prozess einzuhalten; im internen Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditie-

rungsverfahren ist das Vorhandensein einer wirksamen Prüfungsordnung zum Start des Studienbetriebs im betreffenden Studiengang sicherzustellen. Die Prüfung strittiger formaler Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch die interne Akkreditierungskommission. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens regeln die Verfahrensregeln für interne Akkreditierungsverfahren und Reakkreditierungsverfahren an der Hochschule Mainz.

- (9) Die interne Akkreditierungskommission erstellt einen Abschlussbericht zu den Befunden der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung. Der Abschlussbericht enthält eine abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse mit Vorschlägen für Auflagen und Empfehlungen für die interne Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs. Die Fachbereichsleitung und Studiengangsleitung erhalten die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Abschlussbericht.
- (10) Die Tätigkeit der internen Akkreditierungskommission endet mit Abgabe des Abschlussberichts bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senatsausschusses für Akkreditierung.
- (11) Der Senatsausschuss für Akkreditierung entscheidet über die Erfüllung der festgelegten Qualitätskriterien für Studiengänge durch interne Akkreditierung oder Reakkreditierung ggf. mit Auflagen und Empfehlungen auf Grundlage des Abschlussberichts der jeweiligen internen Akkreditierungskommission. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Hochschulleitung eingelegt werden.
- (12) Die interne Akkreditierung oder Reakkreditierung ist acht Jahre ab dem Beginn des Semesters gültig, in dem die Entscheidung durch den Senatsausschuss für Akkreditierung in der Hochschule bekannt gegeben wird; bei der internen Erstakkreditierung beginnt die Gültigkeit der Akkreditierung mit dem Semester in dem Studiengang erstmalig angeboten wird. Der Senat ist über getroffene Akkreditierungsentscheidungen zu informieren. Die Urkunde der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung mit ausgewiesener Laufzeit wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten ausgestellt. Die Erfüllung etwaiger Auflagen ist gegenüber dem Senatsausschuss für Akkreditierung innerhalb der gesetzten Frist nachzuweisen. Die Studiengangsdokumentation ist gemäß den Ergebnissen der internen Akkreditierung oder Reakkreditierung anzupassen.
- (13) Sofern es während des internen Akkreditierungsverfahrens oder Reakkreditierungsverfahren strittige Punkte oder unlösbare Sachfragen gibt, kann die Studiengangsleitung oder ein Mitglied der internen Akkreditierungskommission bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der internen Akkreditierungskommission Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist dem Senatsausschuss für Akkreditierung zur Behandlung vorzulegen. Kann die Beschwerde im Senatsausschuss für Akkreditierung nicht beigelegt werden, legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senatsausschusses für Akkreditierung die Beschwerde der Hochschulleitung vor. Ist auch dort keine Abhilfe möglich, kann das interne Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren abgebrochen werden und sodann ein externes Programmakkreditierungsverfahren eingeleitet werden. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Studiengang oder dem Fachbereich, dem der Studiengang angehört, selbst zu tragen.

§ 12 Anzeigepflichtige Änderungen an Studiengängen

Wesentliche Änderungen an Studiengängen bzw. Studiengangskonzepten sind dem Senatsausschuss für Akkreditierung anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere solche Änderungen, die die Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird. Der Senatsausschuss für Akkreditierung entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist und ob die Einbeziehung externer Expertinnen oder Experten oder ein neues Reakkreditierungsverfahren durchzuführen sind. Änderungen am Studiengangskonzept sind durch den Studiengang fortlaufend zu dokumentieren.

5. Abschnitt: Verwendung der erhobenen Daten

§ 13 Datenschutz

- (1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Mainz dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für die Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben unerlässlich ist.
- (2) Die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.
- (3) Soweit Daten durch die Geschäftsstelle des Hochschulevaluierungsverbundes verarbeitet werden, regelt eine Datenschutzvereinbarung mit der Hochschule Mainz die Einzelheiten zur Auftragsdatenverarbeitung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Evaluationsatzung der Hochschule Mainz vom 17. Juli 2007 außer Kraft.

Mainz, den 21.09.2020
Hochschule Mainz
Prof. Dr. Susanne Weissman
Präsidentin der Hochschule Mainz